



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ulrich Singer, Jan Schiffers AfD**
vom 18.12.2020

Corona in Bayern – Zahlen und Fakten I

Immer wieder ist vom Ministerpräsidenten Markus Söder zu hören, dass Corona jeden Tag gefährlicher werden würde. Er ließ sich am 6. Dezember 2020 sogar zu der Aussage hinreißen, dass alle vier Minuten in Deutschland und alle 20 Minuten in Bayern ein an Mensch an Corona sterben würde.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Zahlen und Statistiken zur Sterblichkeit von Corona-Erkrankten lagen dem Ministerpräsidenten bzw. der Staatsregierung zu diesem Zeitpunkt (6. Dezember 2020) vor, die belegen können, dass alle 20 Minuten in Bayern ein Mensch an Corona stirbt (bitte genaue Nennung der Zahlen und Statistiken, derer sich der Ministerpräsident bedient hat)? 3
- 1.2 Welche Zahlen und Statistiken zur Sterblichkeit von Corona-Erkrankten lagen dem Ministerpräsidenten bzw. der Staatsregierung zu diesem Zeitpunkt (6. Dezember 2020) vor, die belegen können, dass alle vier Minuten in Deutschland ein Mensch an Corona stirbt (bitte genaue Nennung der Zahlen und Statistiken, derer sich der Ministerpräsident bedient hat)? 3
- 1.3 Wie gestaltete sich die Berechnung zu der Aussage von Herrn Ministerpräsidenten Söder vom 6. Dezember, die es nachvollziehbar macht, dass zu diesem Zeitpunkt (6. Dezember 2020) in Bayern alle 20 und in Deutschland alle vier Minuten ein Mensch an Corona stirbt (bitte genau erläutern und die Berechnung, die diese Aussage stützen anführen)? 3

- 2.1 Wird in den Statistiken in Bayern gesondert erfasst, ob jemand an oder mit Corona (SARS-CoV-2) gestorben ist (bitte Gründe angeben)? 3
- 2.2 Wie kann nachvollzogen werden, ob in Bayern jemand an oder mit Corona gestorben ist (bitte Art und Weise erläutern, z.B. anhand von Corona-PCR-Tests, pathologischen Untersuchungen oder beidem, Corona-Testung vor bzw. nach dem Ableben)? 3
- 2.3 Werden in Bayern nach dem Ableben noch Corona-PCR-Tests an den Verstorbenen vorgenommen (bitte ggf. Gründe anführen)? 3

- 3.1 Welche Tests werden im Zusammenhang mit Frage 2.3 verwendet? 3
- 3.2 Zu welchem Zeitpunkt werden die in Frage 2.3 angesprochenen Tests durchgeführt? 3
- 3.3 Wie viele PCR Tests werden/wurden nach dem Ableben vorgenommen? 3

- 4.1 Wie werden generell in Bayern Zahlen zur „Corona-Pandemie“ erhoben (bitte genau erläutern)? 4
- 4.2 Wie bedingen diese erhobenen Zahlen die Corona-Maßnahmen in Bayern (bitte genau erläutern inklusive der genauen Erläuterung bezüglich der statistischen Verarbeitung dieser Zahlen)? 4
- 4.3 Wurden hierbei immer die Verhältnismäßigkeit und Geeignetheit der Corona-Maßnahmen beachtet (bitte die Abwägungsprozesse über den gesamten Zeitraum seit Beginn der „Corona-Pandemie“ und je Corona-Maßnahme genau erläutern)? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

5.1	Welcher Statistiken bedient sich die Staatsregierung, um die Corona-Maßnahmen zu begründen (bitte genau erläutern seit Beginn der „Corona-Pandemie“ bis heute)?	4
5.2	Welcher Studien bedient sich die Staatsregierung, um die Corona-Maßnahmen zu begründen (bitte genau erläutern seit Beginn der „Corona-Pandemie“ bis heute)	4
5.3	Welche Experten wurden zur Beratung über die Corona-Maßnahmen zu Rate gezogen (bitte nennen Sie die Namen der Experten seit Beginn der „Corona-Pandemie“ bis heute)?	4
6.1	Wurden alle bisherigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen (BayIfSMV) bis heute durch die Zentrale Normprüfstelle der Staatskanzlei nach § 15 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung (StRGO) überprüft (bitte genau erläutern)?	5
6.2	Welche Empfehlungen gab die Zentrale Normprüfstelle der Staatskanzlei nach § 15 Abs. 5 StRGO für alle bisherigen BayIfSMV ab (bitte genau erläutern und Abschriften der Empfehlungen beifügen)?	5
6.3	Welche Stellungnahmen gab die Zentrale Normprüfstelle der Staatskanzlei nach § 15 Abs. 5 StRGO für alle bisherigen BayIfSMV ab (bitte genau erläutern und Abschriften der Stellungnahmen beifügen)?	5
7.1	Welche Empfehlungen gab der Normprüfungsausschuss nach § 15 Abs. 6 StRGO für alle bisherigen BayIfSMV ab (bitte genau erläutern und Abschriften der Empfehlungen beifügen)?	5
7.2	Welche Stellungnahmen gab Normprüfungsausschuss nach § 15 Abs. 6 StRGO für alle bisherigen BayIfSMV ab (bitte genau erläutern und Abschriften der Stellungnahmen beifügen)?	5
7.3	Welche Stellungnahmen gaben die betroffenen Bayerischen Staatsministerien nach § 15 Abs. 10 StRGO für alle bisherigen BayIfSMV ab (bitte genau erläutern und Abschriften der Stellungnahmen beifügen)?	5

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit der Staatskanzlei
vom 15.03.2021

- 1.1 Welche Zahlen und Statistiken zur Sterblichkeit von Corona-Erkrankten lagen dem Ministerpräsidenten bzw. der Staatsregierung zu diesem Zeitpunkt (6. Dezember 2020) vor, die belegen können, dass alle 20 Minuten in Bayern ein Mensch an Corona stirbt (bitte genaue Nennung der Zahlen und Statistiken, derer sich der Ministerpräsident bedient hat)?
- 1.2 Welche Zahlen und Statistiken zur Sterblichkeit von Corona-Erkrankten lagen dem Ministerpräsidenten bzw. der Staatsregierung zu diesem Zeitpunkt (6. Dezember 2020) vor, die belegen können, dass alle vier Minuten in Deutschland ein Mensch an Corona stirbt (bitte genaue Nennung der Zahlen und Statistiken, derer sich der Ministerpräsident bedient hat)?
- 1.3 Wie gestaltete sich die Berechnung zu der Aussage von Herrn Ministerpräsidenten Söder vom 6. Dezember, die es nachvollziehbar macht, dass zu diesem Zeitpunkt (6. Dezember 2020) in Bayern alle 20 und in Deutschland alle vier Minuten ein Mensch an Corona stirbt (bitte genau erläutern und die Berechnung, die diese Aussage stützen anführen)?

Für die Berechnungen wurden die gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) jeweils dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) für Bayern und dem Robert Koch-Institut (RKI) für Deutschland gemeldeten Zahlen der Verstorbenen verwendet, die öffentlich zugänglich sind.

- 2.1 Wird in den Statistiken in Bayern gesondert erfasst, ob jemand an oder mit Corona (SARS-CoV-2) gestorben ist (bitte Gründe angeben)?
- 2.2 Wie kann nachvollzogen werden, ob in Bayern jemand an oder mit Corona gestorben ist (bitte Art und Weise erläutern, z.B. anhand von Corona-PCR-Tests, pathologischen Untersuchungen oder beidem, Corona-Testung vor bzw. nach dem Ableben)?

Als Corona-Todesfälle werden Personen gezählt, die mit und an SARS-CoV-2 verstorben sind, sowie Personen mit positivem SARS-CoV-2-Befund, bei denen die Ursache unbekannt ist. „Mit SARS-CoV-2 verstorben“ bedeutet, dass die Person aufgrund anderer Ursachen verstorben ist, aber auch ein positiver Befund auf SARS-CoV-2 vorlag. „An SARS-CoV-2 verstorben“ bedeutet, dass die Person aufgrund der gemeldeten Krankheit verstorben ist. „Personen, bei denen die Ursache unbekannt ist“ bedeutet, dass ein positiver SARS-CoV-2-Befund vorlag, die eigentliche Todesursache jedoch noch nicht ermittelt werden konnte oder es ist nicht mehr möglich, die genaue Ursache zu ermitteln.

- 2.3 Werden in Bayern nach dem Ableben noch Corona-PCR-Tests an den Verstorbenen vorgenommen (bitte ggf. Gründe anführen)?

Das LGL hat den Gesundheitsämtern empfohlen, bei Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 auch posthum zu testen, um eine etwaige Infektion aufzudecken.

- 3.1 Welche Tests werden im Zusammenhang mit Frage 2.3 verwendet?
- 3.2 Zu welchem Zeitpunkt werden die in Frage 2.3 angesprochenen Tests durchgeführt?
- 3.3 Wie viele PCR Tests werden/wurden nach dem Ableben vorgenommen?

Die Labore, in denen PCR-Tests durchgeführt werden, handeln eigenverantwortlich und müssen dabei insbesondere die „Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen – RiliBäk“ beachten.

Der Staatsregierung liegen keine näheren Informationen zu Corona-Tests, die nach dem Ableben an Verstorbenen vorgenommen wurden, vor.

4.1 Wie werden generell in Bayern Zahlen zur „Corona-Pandemie“ erhoben (bitte genau erläutern)?

Für manche Daten – wie u. a. Erkrankungs- oder Todesfälle, Krankenhausbetten oder Laborzahlen – besteht in Bayern eine Meldepflicht. Darüber hinaus entstehen Daten durch unterschiedliche wissenschaftliche Studien.

4.2 Wie bedingen diese erhobenen Zahlen die Corona-Maßnahmen in Bayern (bitte genau erläutern inklusive der genauen Erläuterung bezüglich der statistischen Verarbeitung dieser Zahlen)?

Grundlage für die Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung sind die Statistiken, Studien sowie Empfehlungen der Mediziner und Virologen des RKI und des LGL sowie weiterer Fachdisziplinen. Dabei nutzt die Staatsregierung die gesamte Breite der großen deutschen Wissenschaftsinstitutionen sowie der bayerischen Universitäten (siehe Frage 5.3). Den Entscheidungen über die Schutzmaßnahmen lagen die jeweils aktuellen Daten zugrunde.

4.3 Wurden hierbei immer die Verhältnismäßigkeit und Geeignetheit der Corona-Maßnahmen beachtet (bitte die Abwägungsprozesse über den gesamten Zeitraum seit Beginn der „Corona-Pandemie“ und je Corona-Maßnahme genau erläutern)?

Die Maßnahmen der Staatsregierung zum Schutz von Leben und Gesundheit beachten stets die verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Schutz der betroffenen Grundrechte, insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der Staatsregierung kommt in diesem Zusammenhang allerdings eine Einschätzungsprärogative dahingehend zu, welche Maßnahmen zum Erreichen des legitimen Zwecks – Schutz der Bevölkerung vor den von dem Coronavirus ausgehenden gesundheitlichen Gefahren – geeignet und erforderlich sind. Die Maßnahmen unterliegen einer fortwährenden Abwägung und Überprüfung durch die Staatsregierung anhand der jeweiligen Entwicklungen der Infektionslage und sind deshalb jeweils befristet. Sie unterliegen ferner der gerichtlichen Überprüfung; in der weit überwiegenden Zahl der gerichtlichen Entscheidungen wurden die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nicht beanstandet. Dass die Staatsregierung ihrer laufenden Pflicht zur Überprüfung der getroffenen Maßnahmen nachkommt, ist auch vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof mit Entscheidung vom 17. Dezember 2020, Az. Vf. 110-VII-20 erneut bestätigt worden.

5.1 Welcher Statistiken bedient sich die Staatsregierung, um die Corona-Maßnahmen zu begründen (bitte genau erläutern seit Beginn der „Corona-Pandemie“ bis heute)?

Auf die Antwort zu Frage 4.2 wird verwiesen.

5.2 Welcher Studien bedient sich die Staatsregierung, um die Corona-Maßnahmen zu begründen (bitte genau erläutern seit Beginn der „Corona-Pandemie“ bis heute)?

Auf die Antwort zu Frage 4.2 wird verwiesen.

5.3 Welche Experten wurden zur Beratung über die Corona-Maßnahmen zu Rate gezogen (bitte nennen Sie die Namen der Experten seit Beginn der „Corona-Pandemie“ bis heute)?

Neben den Erkenntnissen des RKI und des LGL nutzt die Staatsregierung die gesamte Breite der großen deutschen Wissenschaftsinstitutionen (Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, Max-Planck-Gesellschaft, Helmholtz-Gemeinschaft, Fraunhofer-Gesellschaft, Leibniz-Gemeinschaft, Deutsche Forschungsgemeinschaft)

sowie der bayerischen Universitäten. Sie ist auf allen Ebenen in regelmäßigem Austausch mit Experten aller relevanten Fachrichtungen.

So haben als beratende Gäste u.a. RKI-Präsident Professor Dr. Lothar H. Wieler, RKI-Vizepräsident Prof. Dr. Lars Schaade, Prof. (ETHZ) Dr. Gerald Haug, Präsident der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina, Frau Professor Ulrike Protzer (Institut für Virologie der TU München), Prof. Dr. Oliver Keppler (Max-von-Pettenkofer-Institut für Hygiene und Medizinische Mikrobiologie der LMU München), Prof. Dr. Clemens Wendtner (Chefarzt München Klinik Schwabing u. a. für Infektiologie und Tropenmedizin) sowie Prof. Dr. Michael Hoelscher (Abteilung für Infektions- und Tropenmedizin, Klinikum der Universität München) an Sitzungen des bayerischen Ministerrats teilgenommen.

- 6.1 Wurden alle bisherigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen (BayIfSMV) bis heute durch die Zentrale Normprüfstelle der Staatskanzlei nach § 15 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung (StRGO) überprüft (bitte genau erläutern)?**
- 6.2 Welche Empfehlungen gab die Zentrale Normprüfstelle der Staatskanzlei nach § 15 Abs. 5 StRGO für alle bisherigen BayIfSMV ab (bitte genau erläutern und Abschriften der Empfehlungen beifügen)?**
- 6.3 Welche Stellungnahmen gab die Zentrale Normprüfstelle der Staatskanzlei nach § 15 Abs. 5 StRGO für alle bisherigen BayIfSMV ab (bitte genau erläutern und Abschriften der Stellungnahmen beifügen)?**

Alle bisherigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen wurden mit der Zentralen Normprüfstelle in der Staatskanzlei einvernehmlich abgestimmt. Förmliche Empfehlungen oder förmliche Stellungnahmen der Zentralen Normprüfstelle erfolgten nicht.

- 7.1 Welche Empfehlungen gab der Normprüfungsausschuss nach § 15 Abs. 6 StRGO für alle bisherigen BayIfSMV ab (bitte genau erläutern und Abschriften der Empfehlungen beifügen)?**
- 7.2 Welche Stellungnahmen gab Normprüfungsausschuss nach § 15 Abs. 6 StRGO für alle bisherigen BayIfSMV ab (bitte genau erläutern und Abschriften der Stellungnahmen beifügen)?**

Alle bisherigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen wurden mit der Zentralen Normprüfstelle in der Staatskanzlei einvernehmlich abgestimmt. Einer Anrufung des Normprüfungsausschusses nach § 15 Abs. 6 StRGO bedurfte es daher nicht.

- 7.3 Welche Stellungnahmen gaben die betroffenen Bayerischen Staatsministerien nach § 15 Abs. 10 StRGO für alle bisherigen BayIfSMV ab (bitte genau erläutern und Abschriften der Stellungnahmen beifügen)?**

Alle bisherigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen wurden soweit erforderlich und zeitlich möglich mit den betroffenen Ressorts einvernehmlich abgestimmt. In den meisten Fällen ist dem Erlass der Verordnungen eine Beratung im Ministerrat vorausgegangen, in dem alle Staatsministerien vertreten sind. Förmliche Stellungnahmen der betroffenen Ressorts im Verfahren nach § 15 Abs. 10 StRGO gibt es daher nicht.